

Entschädigungssatzung

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

Auf der Grundlage der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und des § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG, GVBl. I, S. 194) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II, S. 542) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien auf ihrer Sitzung am 23.05.2002 folgende Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112 €.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers (Vertretenen).
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Unselbständigen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen wird der Verdienstaussfall bis höchstens 7,-- € je Stunde ersetzt.
- (3) Der Verdienstaussfall wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 3

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Vorstandes sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz (1). Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird nicht gewährt.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien über die Gewährung von Entschädigungen (Entschädigungssatzung) vom 22.03.2000 außer Kraft.

Paaren im Glien, den 28. Juni 2002

gez.
Dorit Runge
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.
Kurt Hartley
Verbandsvorsteher